



Vordruck für den Antrag auf Beratungshilfe

Allgemeine Hinweise

Wozu Beratungshilfe?

Durch die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglicht werden, sich beraten und vertreten zu lassen. Die Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Sie wird für die meisten Rechtsgebiete außerhalb des gerichtlichen Verfahrens erteilt. Möchte sich der Antragsteller von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, so kommt die Prozesskostenhilfe in Betracht. Rechtsanwältinnen weitere Informationen zu erhalten.

Wird die Beratungshilfe durch den Rechtsanwalt eine Gebühr von 20 DM für die Kosten der Beratung. Beratungshilfe wäre nichtig.

Wer erhält Beratungshilfe?

Beratungshilfe erhält, wer nach Beratung oder Vertretung erforscht. Möglichkeiten für eine Hilfe hat sein.

Sollten Sie anwaltliche Beratung bei haben Sie – sofern ihr Antrag später Gebühren an den Rechtsanwalt.

Wer gewährt Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe erteilen zur Beratungshilfe verpflichtet. Anträgen durch eine sofortige Aufnahme eines Antrags.

Wie erhält man Beratungs-

Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten.

Das Recht ist für alle da

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. So bestimmt es Artikel 3 unseres Grundgesetzes. Niemand soll deshalb aus finanziellen Gründen gezwungen sein, auf die Wahrnehmung seiner Rechte zu verzichten. Um dies zu erreichen, gibt es die Beratungshilfe und die Prozesskostenhilfe.

Beratungshilfe

Herr Friedlich ist Kraftfahrer und wohnt mit seiner Frau und seinen zwei minderjährigen Kindern schon seit zehn Jahren in einer geräumigen und preisgünstigen Altbauwohnung. Mit dem Vermieter hat es nie Ärger gegeben. Das ändert sich nach dessen Tod: Herr Friedlich bekommt unerwartet Post von Herrn Streit. Er teilt ihm mit, dass er das Haus von den Erben gekauft habe und die Warmmiete wegen der günstigen Lage der Wohnung ab sofort von 500,- € auf 700,- € anhebe. Friedlichs sind entsetzt; sie wissen keinen Rat. Das ändert sich, als Sohn Klaus erzählt, was er im Rechtskundeunterricht von dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfe) erfahren hat:

- Beratungshilfe bedeutet einmal, dass sich der bedürftige Bürger in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat holen kann. Da es darüber hinaus erforderlich sein kann, sich mit einem Gegner – auch einer Behörde – auseinanderzusetzen, umfasst die Beratungshilfe insoweit auch die Vertretung. Man muss also in einer Rechtsangelegenheit nicht in jedem Fall selber Briefe schreiben, sondern kann dies soweit erforderlich einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt überlassen.
- Beratungshilfe wird in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt, und zwar auch z. B. im Arbeits- und Sozialrecht oder in steuerrechtlichen Angelegenheiten.

Ist man in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so kann man sich im Rahmen der Beratungshilfe zumindest beraten, wenn auch nicht vertreten lassen. Beratungshilfe wird nicht gewährt in Angelegenheiten, in denen das Recht anderer Staaten anzuwenden ist, es sei denn, der Sachverhalt weist eine Beziehung zum Inland auf.

Ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht, wenn nicht andere zumutbare Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, dem Rechtsuchenden Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre und die Inanspruchnahme nicht mutwillig erscheint. Zu Letzterem lesen Sie Näheres bitte unter „Prozesskostenhilfe“ nach. Da Herr Friedlich 2.150,- € netto verdient, seine Frau nicht arbeitet und seine beiden Kinder noch zur Schule gehen, kann er Beratungshilfe bekommen. Er könnte sich deswegen sogleich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt seiner Wahl wenden. Da er jedoch keine Anwaltskanzlei kennt, geht er zunächst zum Amtsgericht. Seine Lohnabrechnung nimmt er mit, um seinen Monatsverdienst nachweisen zu können.

Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet in aller Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen Wohnsitz hat. Vielfach kann schon dort kostenlos mit einer sofortigen Auskunft, einem Hinweis oder der Aufnahme eines Antrages geholfen werden. Als Antragstellerin bzw. Antragsteller haben Sie für sofortige Auskünfte, Hinweise, die Aufnahme eines Antrags oder die Erteilung eines Beratungshilfescheins durch das Amtsgericht keinerlei Zahlungen an das Gericht zu leisten.

Im Falle von Herrn Friedlich ist aber der anwaltliche Rat erforderlich. Das Amtsgericht stellt ihm deshalb einen Berechtigungsschein aus, gegen dessen Vorlage ihm – von Ausnahmen abgesehen – jeder Rechtsanwalt behilflich sein muss. In der Großstadt, in der Friedlichs wohnen,

ist außerdem im Gerichtsgebäude eine Beratungsstelle eingerichtet, in der die Rechtsanwälte abwechselnd Beratungshilfe erteilen. Dort erfährt Herr Friedlich von Rechtsanwältin Klug, dass er sich die sofortige Mieterhöhung nicht gefallen zu lassen braucht. Die Rechtsanwältin schreibt für ihn deshalb einen höflichen, in der Sache aber unmissverständlichen Brief an Herrn Streit. Herr Friedlich hofft, dass die Sache damit erledigt ist. Für die Tätigkeit der Rechtsanwältin zahlt er lediglich eine Beratungshilfengebühr in Höhe von 15,- €. In Notfällen kann diese Gebühr von der Rechtsanwältin, die ihre Vergütung im Übrigen aus der Landeskasse erhält, sogar erlassen werden.

Leider bleibt Herr Streit hartnäckig und erhebt gegen Herrn Friedlich beim Amtsgericht Mieterhöhungsklage. War der Rat von Rechtsanwältin Klug im Grunde doch eine zu teure Sache? Familie Friedlich sieht schon beträchtliche Kosten für den Prozess auf sich zukommen, zumal sich Herr Streit einen Rechtsanwalt genommen hat. Voll Sorge sucht Herr Friedlich Rechtsanwältin Klug auf und zeigt ihr die Klageschrift. Frau Klug wägt die Erfolgsaussichten einer Verteidigung gegen die Mieterhöhungsklage ab und rät, es auf einen Prozess ankommen zu lassen. Und das Prozesskostenrisiko? Darüber sollten sich Friedlichs keine Sorgen machen, meint die Rechtsanwältin, es gäbe ja die Prozesskostenhilfe:

Prozesskostenhilfe

Natürlich möchte Herr Friedlich hierzu Näheres wissen. Die Prozesskostenhilfe will Bürgern, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können, die Prozessführung ermöglichen. Das Prinzip ist klar: Wer zur Prozessführung finanzielle Hilfe braucht, soll sie erhalten. Das gilt selbstverständlich nicht für aussichtslose Prozesse. Daher muss die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten; sie darf auch nicht mutwillig erscheinen. Ein weiteres ist eigentlich auch selbstverständlich: Der Bürger, der

einen Prozess führen will, muss zunächst einmal auf sein Vermögen zurückgreifen, soweit ihm dies zumutbar ist. Ob solches Vermögen, insbesondere Ersparnisse, einzusetzen sind, entscheidet das Gericht. Diese Entscheidung, wie auch alle anderen gerichtlichen Entscheidungen, können wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit nur in dem nach der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geprüft werden. Die Dienstvorgesetzten der Richterinnen und Richter, also die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte und auch das Justizministerium, dürfen nicht auf ein gerichtliches Verfahren Einfluss nehmen.

Natürlich möchte Herr Friedlich wissen, unter welchen Voraussetzungen er ratenfreie Prozesskostenhilfe erhält. Diese Frage ist gar nicht so leicht zu beantworten. Allgemein lässt sich aber sagen, dass sich die Prozesskostenhilfe an der Höhe des Nettoeinkommens unter Berücksichtigung der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen und der monatlichen Wohn- und Heizungskosten orientiert.

Vom Nettoeinkommen abzusetzen sind – vereinfacht dargestellt – folgende Position:

- Steuern, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten;
- zusätzlicher Freibetrag für die erwerbstätige Partei;
- Grundfreibeträge für die Partei und ihren Ehegatten oder ihre Lebenspartnerin bzw. ihren Lebenspartner;
- Freibeträge für weitere unterhaltsberechtigten Personen, in Abhängigkeit von ihrem Alter;
- die Wohnkosten einschließlich Heizung, es sei denn, diese Kosten stehen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei;
- Mehrbedarfe sowie
- weitere Beiträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist.

Der Gesetzgeber bezeichnet das verbleibende Einkommen als „einzusetzendes Einkommen“. Von dem einzusetzenden Einkommen werden Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festgesetzt, wobei die Monatsraten auf volle Euro abzurunden sind. Sofern die Berechnung ergibt, dass die so ermittelte Höhe einer Monatsrate weniger als 10,- € betragen würde, so erhält die Partei eine ratenfreie Prozesskostenhilfe.

Die Grundfreibeträge ändern sich regelmäßig. Die maßgebenden Beträge gibt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jeweils im Bundesgesetzblatt bekannt. Derzeit betragen die Grundfreibeträge für die Antrag stellende Partei und ihren Ehegatten oder ihre Lebenspartnerin bzw. ihren Lebenspartner jeweils 452,- € und für jede weitere unterhaltsberechtigten Person je nach Alter 263,- € bis 362,- €, wobei eigenes Einkommen anzurechnen ist.



Da Herr Friedlich über ein Nettoeinkommen von 2.150,- € verfügt, verbleibt nach Abzug der Grundfreibeträge (2 x 452,- € für Herrn Friedlich und seine Ehefrau), des Erwerbstätigenfreibetrages (206,- €), der Kinderfreibeträge für die 15 und 17 Jahre alten Kinder (2 x 341,- €) und der Wohnkosten (500,- €) ein einzusetzendes Einkommen von 0,- €. Herr Friedlich hat damit Anspruch auf ratenfreie Prozesskostenhilfe.

Einem besser verdienenden Bürger hilft das Gesetz dadurch, dass er die Prozesskosten in monatlichen Raten zahlen darf, die seinem Einkommen entsprechen. Dabei sind unabhängig von der Dauer des Prozesses und der Zahl der Instanzen höchstens 48 Monatsraten aufzubringen. Würde Herr Friedlich also z. B. über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.400,- € verfügen, betrüge das monatlich einzusetzende Einkommen 108,- €. Herr Friedlich müsste dann monatliche Raten in Höhe von 54,- € zahlen.

Bewilligt das Gericht Prozesskostenhilfe, so ist die Partei von der Zahlung der Gerichts- und Anwaltskosten befreit. Diese Kosten übernimmt der Staat. Wichtig: Die Prozesskostenhilfe umfasst nicht die Anwaltskosten der Gegenpartei. Wer den Prozess verliert, muss daher die gegnerischen Rechtsanwaltskosten auch dann erstatten, wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt worden war. Herr Friedlich hat noch einige Fragen, zunächst einmal:

Wie erhält man Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe erhält man auf Antrag, über den das Gericht zu entscheiden hat. In dem Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Ferner ist dem Antrag eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten sowie entsprechende Belege) beizufügen. Dafür sind Vordrucke zu benutzen, die es bei jedem Gericht und auch bei den Rechtsanwälten gibt. In die Vordruckerklärung erhält der Prozessgegner keinen Einblick.

Herr Friedlich möchte noch wissen, ob man sich stets eine Anwältin oder einen Anwalt nehmen kann. Dazu sagt das Gesetz: Das Gericht ordnet der Partei einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt bei, wenn

- eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist, beispielsweise beim Familiengericht oder beim Landgericht;
- die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Prozessgegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Zwar kann man beim Amtsgericht grundsätzlich seine Prozesse selbst führen. Da sich Herr Streit aber einen Anwalt genommen hat, muss das Gericht auch Herrn Friedlich eine Anwältin oder einen Anwalt eigener Wahl beordnen, die oder der auch den Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen kann.

Nach diesen Auskünften sieht Herr Friedlich dem Prozess beruhigter entgegen. Er beauftragt Rechtsanwältin Klug mit seiner Prozessvertretung. Frau Klug beantragt beim Amtsgericht Prozesskostenhilfe unter ihrer Beordnung und schreibt sogleich die Klageerwiderung.

Nach Prüfung der Bedürftigkeit und der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverteidigung bewilligt das Amtsgericht die Prozesskostenhilfe und ordnet Herrn Friedlich Rechtsanwältin Klug bei. Einige Monate später findet der Verhandlungstermin beim Amtsgericht statt. Da das Gericht eine Mieterhöhung nicht für berechtigt hält, weist es die Klage des Herrn Streit ab. Familie Friedlich atmet auf; sie weiß jetzt die Vorteile der Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe zu schätzen.

Allerdings muss ein Streit vor Gericht nicht immer so gut ausgehen. Auch belastet ein Prozess das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter, die ja auch später miteinander auskommen müssen. Beide Seiten sollten es sich deshalb reiflich überlegen, ob sie einen Streit vor Gericht bringen und dort austragen wollen. Zunächst sollten sie lieber versuchen, sich im Vorfeld eines teuren und leider manchmal auch langwierigen Rechtsstreits, der für die Parteien vielerlei Aufregungen mit sich bringen kann, gütlich zu einigen. Man kann sich hier auch der Vermittlung einer Schlichtungsstelle oder einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns bedienen. Bei der außergerichtlichen Streitbeilegung können in bestimmten Bereichen z. B. die in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Miet- oder Bauschlichtungsstellen behilflich sein. Je nachdem, um welches Recht gestritten wird, kann man sich aber auch an die bei allen Handwerkskammern eingerichteten Vermittlungsstellen, die Schiedsstellen des Kfz-Handwerks und des Gebrauchtwagenhandels oder die bei den Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern eingerichteten Gutachter- und Schlichtungsstellen wenden. Insbesondere kann es sich empfehlen, sich durch Vermittlung einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns gütlich und kostengünstig zu einigen. Schiedsmänner und Schiedsfrauen sind erfahrene, ehrenamtlich tätige Schlichter. Auf Antrag eines der Kontrahenten lädt die Schiedsperson die Gegenseite zur sog. Sühneverhandlung.

Die für Sie zuständige Schiedsperson erfahren Sie von der Polizei, dem Amtsgericht oder der Gemeinde, welche die Schiedsperson auch wählt. „Was Sie über das Schiedsamt wissen sollten“ sagt Ihnen das gleichnamige Faltblatt des Justizministeriums.

Weitere Informationen zum Thema „Außergerichtliche Streitschlichtung“ finden Sie im „Bürgerservice“ des Justizportals www.justiz.nrw.de im Bereich „Recht von A bis Z“.

Herausgeber:
Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Veröffentlichungen
40190 Düsseldorf
Info 15/Stand: März 2014



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial/Hilfen), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt
 **0211 837-1001**
nrwdirekt@nrw.de

Druck:
jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de